

---

**Politische Gemeinde Stansstad**

---

**Bootshafenreglement (BHR)**

vom 24. November 2020

---

# Bootshafenreglement

vom 24. November 2020

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Stansstad,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden<sup>1</sup> und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)<sup>2</sup>, in Ausführung von Art. 24<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung vom 26. November 2009<sup>3</sup> und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesezt, GebG)<sup>4</sup>,

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Bootshafen Stansstad» besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt des kommunalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die Anstalt hat Sitz in Stansstad.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Anstalt bezweckt den Betrieb sowie die Verwaltung des Bootshafens der Politischen Gemeinde Stansstad und weiterer Bootshafenanlagen<sup>5</sup>. Dazu gehört der Bau und der Unterhalt aller zum Bootshafen gehörenden Anlagen und die Vermietung von Hafensandplätzen.

<sup>2</sup> Die Anstalt bedarf zu diesem Zweck eine Konzession zur Gewässernutzung.

### **Art. 3 Grundzüge der Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Anstalt ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie sorgt für eine kundenorientierte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Im Übrigen ist sie dafür besorgt, die Anstaltsanlagen dauernd in gutem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Der Betrieb wird nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen geführt. Er richtet sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigt die technischen, organisatorischen und politischen Entwicklungen.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Hafenvverwaltung (Geschäftsführung).

#### **a) Verwaltungsrat**

### **Art. 5 Zusammensetzung, Wahl und Dauer**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieter der Hafenv-Standplätze, welche/welcher gleichzeitig nicht Mitglied des Gemeinderates sein darf, zusammen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, teil.

### **Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan und die Verwaltungsbehörde der Anstalt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des GebG<sup>4</sup>. Er sorgt für die Umsetzung und den Vollzug dieses Reglements, indem er die Bootshafenvordnung inklusive Tarifordnung erlässt.

<sup>2</sup> Die Bootshafenvordnung enthält insbesondere Bestimmungen über:

1. Allgemeine Bestimmungen zu Zweck und Geltungsbereich
2. Vermietung von Standplätzen
3. Benutzung der Anlagen

3 Im Übrigen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anstellung der Hafenvverwaltung (Geschäftsführung);
2. Erlass eines Pflichtenhefts für die Hafenvverwaltung (Geschäftsführung);
3. Verwaltung des Anstaltsvermögens und Verfügung darüber, insoweit dies nicht in die Zuständigkeit der Hafenvverwaltung (Geschäftsführung) fällt;
4. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, welche nicht mittels Pflichtenheft an die Hafenvverwaltung (Geschäftsführung) delegiert sind;
5. Erstellung des Budgets;
6. Erstellung der Jahresrechnung;
7. Erstellung des Jahresberichts (Rechenschaftsbericht);
8. Entscheid zur Übernahme weiterer Bootshafenanlagen<sup>5</sup>.

## **Art. 7 Organisation**

1 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

2 Zur Wahrnehmung seiner Kompetenzen tritt der Verwaltungsrat sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Im Übrigen regelt er seine Organisation eigenständig.

## **Art. 8 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt sich nach dem kommunalen Entschädigungsreglement.

## **b) Hafenvverwaltung (Geschäftsführung)**

### **Art. 9 Zusammensetzung und Anstellung**

1 Die administrative und technische Leitung des Hafens sowie die Überwachung des Hafenvbetriebs obliegt der Hafenvverwaltung (Geschäftsführung).

2 Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem anwendbaren kommunalen und kantonalen Recht.

### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hafenvverwaltung (Geschäftsführung) werden in einem Pflichtenheft geregelt. Zusätzlich kommen der Hafenvverwaltung (Geschäftsführung) insbesondere folgende Aufgaben zu:

#### **IV. BEZIEHUNG ZUR POLITISCHEN GEMEINDE STANSSTAD**

##### **Art. 14 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Anstalt und deren Organe stehen unter der Aufsicht der Politischen Gemeinde Stansstad.

<sup>2</sup> Als Aufsichtsbehörde amtiert der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung des Anstaltszwecks sowie aller übrigen Vorschriften dieses Reglements und des einschlägigen kommunalen sowie kantonalen Rechts.

<sup>4</sup> Die Anstalt erteilt der Aufsichtsbehörde alle zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht notwendigen Auskünfte.

<sup>5</sup> Die Aufsichtsbehörde beauftragt alljährlich ein in der Schweiz zugelassenes Revisionsunternehmen mit einer eingeschränkten Prüfung der Jahresrechnung analog der Art. 729 ff. Obligationenrecht. Das beauftragte Revisionsunternehmen erstellt diesfalls analog zu Art. 729b OR einen Revisionsbericht zu Handen der Aufsichtsbehörde und der Finanzkommission.

<sup>6</sup> Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach Massgabe von Art. 105 des GemG durch die Finanzkommission.

#### **V. HAFTUNG, VERFAHREN UND RECHTSSCHUTZ**

##### **Art. 15 Haftung**

Die Haftung der Anstalt richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz)<sup>7</sup>.

##### **Art. 16 Verfahren und Rechtsschutz**

Das Verfahren und der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)<sup>8</sup>.

1. Erledigung der administrativen Anstaltsangelegenheiten;
2. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für Unterhaltsarbeiten;
3. Auf- und Vorbereitung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung für den Verwaltungsrat;
4. Mieterevaluation und Vermietung der Hafen-Standplätze mit Abschluss der Mietverträge, nach den Bestimmungen der Bootshafenordnung;
5. Anstellung eines Hafenvarts oder einer Hafenvartin und des übrigen Personals;
6. Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrats, insbesondere Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht;
7. alle weiteren ihr zugewiesene Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Arbeitsverhältnisse des übrigen Personals gemäss Ziff. 5 dieses Artikels richten sich nach dem kommunalen und kantonalen Recht.

### **III. FINANZIERUNG UND FINANZHAUSHALT**

#### **Art. 11 Grundsatz**

Die Finanzhaushaltsführung richtet sich nach dem Gesetz vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG)<sup>6</sup>.

#### **Art. 12 Finanzierungssystem**

<sup>1</sup> Die Anstalt finanziert sich über Entgelte für ihre Leistungen, insbesondere dem Erlös aus der Vermietung von Hafen-Standplätzen. Es gilt die Tarifordnung im Anhang zur Bootshafenordnung.

<sup>2</sup> Die Anstalt kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben Fremdmittel aufnehmen.

#### **Art. 13 Gewinnverwendung**

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung der betrieblichen Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bildet die Anstalt angemessene Reserven.

## **VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Übergangsbestimmungen**

#### **1. Vermögensübertragung**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Stansstad überträgt der Anstalt per 1. Januar 2021 die im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Stansstad als Spezialfinanzierung geführten Mittel und Anlagen des bestehenden Bootshafens Stansstad zur alleinigen Verfügung.

<sup>2</sup> Sämtliche übertragenen Mittel und Anlagen werden mit Übertragung Teil des Anstaltsvermögens und stehen in alleinigem und ausschliesslichem Eigentum der Anstalt.

<sup>3</sup> Die Eröffnungsbilanz der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Bootshafen Stansstad" ist gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Stansstad der kantonalen Finanzverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

### **Art. 18 2. bestehende Verträge**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements und Übernahme der Bootshafenanlage durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt als neue Vermieterin behalten die bestehenden Mietverträge ihre Gültigkeit und gelten neu als verwaltungsrechtliche Verträge.

### **Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hafenreglement vom 23. November 2010 und die Tarifordnung zum Hafenreglement vom 22. März 2011 werden aufgehoben.

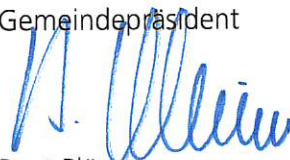
### **Art. 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung sowie der Übertragung der wasserrechtlichen Verleihung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2021 in Kraft.

Stansstad, den 24. November 2020

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident



Beat Plüss

Gemeindeschreiber



Stefan Christen

---

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1

<sup>3</sup> Fassung vom 28. November 2019

<sup>4</sup> NG 265.5

<sup>5</sup> Änderung vom 23. November 2021

<sup>6</sup> NG 171.2

<sup>7</sup> NG 161.2

<sup>8</sup> NG 265.1